

Betreuungsvertrag

zwischen der

St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH,
Fürstenhof 27, 59368 Werne
als Träger des Angebotes Acht-bis-Eins an der
Lambertusschule Schulverbund Ascheberg Davensberg
– im Folgenden „Träger“ genannt –

und

Name

Name

Vorname

Vorname

Straße

PLZ/Ort

Telefon privat

Telefon privat

Mobil

Mobil

dienstl.

dienstl.

E-Mail-Adresse

E-Mail-Adresse

– im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt –

Angaben zum Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Nationalität

Geschwister (Name/-n)

Aufnahmedatum

Hinweis

Bei dem Betreuungsvertrag handelt es sich um einen Jahresvertrag, der vom 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet (Ausnahme: Aufnahmebeginn während des laufenden Schuljahres) und nur durch zwingende Gründe im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung während der Vertragsdauer gekündigt werden kann. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, es sei denn, die Betreuung wird schriftlich gekündigt (s. §§ 4 u. 5). Eine Ferienbetreuung im Rahmen dieses Betreuungsangebotes ist nicht vorgesehen.

Für die Betreuung Acht-bis-Eins zahlen die Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge. Diese betragen 50% des Beitragssatzes zur OGS (siehe Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Ascheberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 18.03.2021)

Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten des Angebotes Acht-bis-Eins nicht berührt.

Der Elternbeitrag wird von der Jugendhilfe Werne erhoben.

§ 1 Betreuungsrahmen

Die Betreuungsmaßnahme des Schülers / der Schülerin ist eine von der Schulkonferenz beschlossene schulische Veranstaltung, die an Schultagen vom Ende der 4. Stunde bis max. 13:30 Uhr stattfindet. Der Betreuungsrahmen ist flexibel, die Anwesenheit der Kinder in dem gewählten Zeitrahmen verbindlich. Die schulische Veranstaltung endet an dem jeweiligen Veranstaltungsort. Der direkte Heimweg ist als Schulweg durch die Unfallkasse NRW versichert.

Ich buche die Betreuung für den Standort:

Ascheberg Davensberg

§ 2 Vertragsbeendigung

1. Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07. eines Jahres) kündigen.
2. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung mit der in Nr. 1 genannten Kündigungsfrist erfolgt.
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind über die Schule an den Träger zu richten.
4. Die Gesamtbetreuungsmaßnahme endet mit der Versetzung in Klasse 5, spätestens am 31.07. des Jahres. Mit diesem Zeitpunkt endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Außerordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe liegen z.B. vor, wenn ein Schulwechsel vorgenommen wird oder nachweislich gesundheitliche Gründe des Kindes gegen den weiteren Besuch der Betreuungsmaßnahme sprechen. Seitens des

Trägers ist eine außerordentliche Kündigung insbesondere möglich, wenn ein Kind sich und/oder Andere gefährdet oder die Elternbeiträge nicht gezahlt werden.

§ 4 Datenschutz

Der/die Personensorgeberechtigte/n erklärt/erklären sich bereit, dem Schulträger und/oder der Schule sowie dem Träger alle zur Erfüllung des Auftrages der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind mitzuteilen. Der Träger und die Schule sowie der Schulträger verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Vertragspartner sind untereinander zur Weitergabe von Daten berechtigt, soweit die betrieblichen Abläufe es erfordern.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Werne.

Ascheberg, den _____

Unterschrift des Trägers

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mittels nachfolgendem SEPA-Lastschriftmandat bis auf Widerruf mit dem Einzug des monatlichen Beitrags zum Angebot Acht-bis-Eins einverstanden:

SEPA-Lastschriftmandat (bitte vollständig ausfüllen)

St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH, Fürstenhof 27, 59368 Werne

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00002045744

Mandatsreferenz: *wird separat mitgeteilt*

Ich/wir ermächtige/n die St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

Vorname und Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Kreditinstitut: _____
(Bezeichnung) (BIC – Bank Identifier Code)

IBAN: DE__ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

**Information zum Datenschutz zu Betreuungsangeboten an Schulen
nach §§ 14,15 KDG**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die

St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH

Jugendhilfe Werne

Fürstenhof 27, 59368 Werne

Uwe Schenk (Geschäftsführer)

Tel.: 02389 5270-0, E-Mail: info@jugendhilfe-werne.de

Unsere betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter

Carina Ponelis

Tel.: 0251 8901-326, E-Mail: datenschutzbeauftragter@caritas-muenster.de

Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlagen:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen § 9

SGB VIII

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist Voraussetzung für eine zielführende und erfolgreiche Beratung und Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung. Werden die notwendigen Informationen zu den Kontaktdaten, Stammdaten, Gesundheitsdaten und Informationen zu abhol- und besuchsberechtigten Personen nicht bereitgestellt, kann keine umfassende Leistungserbringung erfolgen.

Empfänger der Daten:

Die St. Christophorus-Jugendhilfe gGmbH bearbeitet alle erforderlichen Vertragsdaten intern weiter. Zugriff

auf die Vertragsdaten haben ausschließlich Personen, die dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Zusammenhang

mit dem Betreuungs- und Verpflegungsvertrag benötigen: Leitung, stellvertretende Leitung, ggfs. zuständige

Fach- und Ergänzungskräfte, Rechnungswesen zur Erhebung und Abrechnung der Elternbeiträge,

Rechnungswesen zur Erhebung und Abrechnung der Verpflegungskosten, Fachberatung,

Jugendhilfeplanung, Schulamt, Gesundheitsamt: Bei Meldungen gem. Infektionsschutzgesetz,

Schulverwaltungsamt, Jobcenter: Angabe der Verpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket, Jugendamt, Städte und Gemeinde.

Darüber hinaus bedienen wir uns verschiedener Dienstleister als Auftragsverarbeiter: IT, Aktenvernichtung,

Wartung technischer Geräte, software-Hersteller etc.

Maximale Dauer der Datenverarbeitung:

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Betreuungsvertrages.

Betreuungsverträge: 5 Jahre .

Unterlagen und Akten nach §8a SGB VIII: 30 Jahre.

An- und Abmeldelisten und Entschuldigungen: 5 Jahre.

SEPA- Lastschriftverfahren: 10 Jahre, § 257 HGB.

Ihre Rechte:

- Auskunft (über Ihre bei uns gespeicherten Daten), § 17 KDG
- Berichtigung Ihrer Daten, § 18 KDG
- Löschung, § 19 KDG
- Einschränkung der Verarbeitung, § 20 KDG
- Datenübertragbarkeit, § 22 KDG
- Widerspruch aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, § 23 KDG

Sie haben ein **Recht auf Beschwerde** beim

Katholischen Datenschutzzentrum in Dortmund nach § 48 KDG: info@kdsz.de oder 0231 138 985-0.